

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. I.

Nr. 8.

18. Februar 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung.

(Vom 13. Februar 1874.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1874,
betreffend die Revision der Bundesverfassung vom 12. September
1848;

nach Einsicht insbesondere der Artikel 2, 4, 6 und 8 desselben,

beschließt:

Art. 1. Es soll das erwähnte Bundesgesetz, welches die von der Bundesversammlung vorgeschlagenen Abänderungen in der jezigen Bundesverfassung enthält, in den 3 schweizerischen Nationalsprachen öffentlich bekannt gemacht und zu diesem Zwecke dem Bundesblatte in besonderer Beilage angefügt werden.

Art. 2. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von dem Bundesgesetze, beziehungsweise von der revidirten Bundesverfassung, besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und den Kantonskanzleien nach Bedarf zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger ein Exemplar in seiner Sprache abgegeben werden kann.

Desgleichen wird sie auch die erforderliche Anzahl Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

Art. 3. Die Stimmabgabe des schweizerischen Volkes über die revidirte Bundesverfassung hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntags den 19. April nächsthin stattzufinden.

Art. 4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Druksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 vor sich gehe.

Art. 5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dem Bundesrathe von den Anordnungen Kenntniß zu geben, welche von ihnen zum Zwecke einer angemessenen Vertheilung der übermittelten eidgenössischen Imprime, namentlich des Verfassungsentwurfs, sowie der Proklamation des Bundesrathes an die Stimmberechtigten getroffen worden sind.

Art. 6. Die Kantone haben nach Art. 8 des Bundesgesetzes vom 31. Januar 1874 ihre Stimme spätestens 14 Tage nach der Volksabstimmung abzugeben und die Regierungen sind eingeladen, das daherige Ergebnis ebenfalls mit thunlicher Beförderung hiehermitzuthelen.

Art. 7. Die amtlichen Sendungen der im Art. 5 genannten Imprime sind bis auf fr 20 portofrei.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß ist sowohl in das Bundesblatt als in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und soll überdies den Kantonen zum üblichen Anschlage zugestellt werden.

Bern, den 13. Februar 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Bereinigung der schweizerisch-italienischen Grenze auf
der Alp Cravairola.

(Vom 26. Januar 1874.)

Tit.!

Die Frage der endgültigen Feststellung der Staatsgrenze zwischen der Schweiz und Italien auf der Alp Cravairola ist seit Jahrhunderten hängig.

Die Schwierigkeit, diese Grenze zu bestimmen, rührt von sehr alten Anständen zwischen der tessinischen Gemeinde Campo und den italienischen Gemeinden Crodo und Pontemaglio in der Provinz Domodossola her.

Schon im Jahre 1650, in Folge ernster Wirren, die zu einem offenen Kampfe zwischen den Bewohnern dieser Gemeinden geführt hatten, machten die schweizerischen Kantone einen Versuch, diesen Streitigkeiten durch einen staatsrechtlichen Schiedsspruch ein Ende zu machen. Eine internationale — schweizerische und mailändische — Kommission versammelte sich zu diesem Zwecke auf den Borromäischen Inseln, am 5. Juni 1650, und beschied Vertreter der drei beteiligten Gemeinden vor sich. Nachdem sie vergeblich versucht hatte, sie zu einer Abfindung zu bringen, wollte die Kommission die Frage der Staatssouveränität von sich aus entscheiden, allein

**Bundesrathsbeschluss betreffend die Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung.
(Vom 13. Februar 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.02.1874
Date	
Data	
Seite	283-285
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 069

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.